Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 2 (1912)

Heft: 1

Rubrik: Hausinschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hausinschriften.

Hätt' ich die Weisheit Salomons
Und die Schönheit Absalons
Und die Stärke Simsons.
Was hülf es mir, ich müßte doch davon.
Werdthof (Bez. Arberg.)

Die Menschen sagen immer
die Zeiten werden schlimmer
die Zeiten bleiben immer
die Menschen werden schlimmer.
ebenda.

Mein Ein- und Ausgang werde begleit
Von dir Herr Gott in Ewigkeit.
Er segne all mein Thun und Lassen
Und bekehre alle, die mich hassen.
ebenda.

Sei Jesu, mein Magnet, nach dem ich stets mich wende
Mein Leitstern, führe mich bis an mein selig Ende.
ebenda.

Wo Liebe, da Frieden, wo Frieden, da Segen
Wo Segen, da Gott, wo Gott, keine Noth.
ebenda.

Ehrlich gelebt und selig gestorben
Heißet auf Erden genugsam erworben.
ebenda.

Aufrichtig sein und redlich halten
Steht wohl bei Jungen und bei Alten.
ebenda.

Schau auf dich und nicht auf mich
Thu ich Unrecht, so hüte dich
Doch glückselig ist der Mann
der sich an andern Fehlern spiegeln kann.
ebenda.

Veracht nicht mich und die Meinen
Betracht zuvor dich und die Deinen
Wenn du dann findst ohne Mängel dich
So komm und verachte mich.
ebenda.

Wann einer kommt und sagen kann
Er habe allen recht gethan
So bitt ich ihn mit allen Ehren
Er woll mich diese Kunst auch lehren.
ebenda.

Ich mag mich in der Welt in keiner Kunst so üben
Als wie ich meinen Gott auf's Innigste soll lieben.

Fröhlich wenn ich kann, trurig wann ich muß.
Allzeit fröhlich ist gefährlich
Allzeit trurig ist beschwärlich
Aufrichtig das ist ehrlich.

Der Wise hat sein Herz bei Gott und in dem Himmel
Der gitzige beim Gelt und in dem Weltgetümmel.

Der Wise fehlet nie, er trifft allzit das Ziel
Er hat ein Augenmaß, das heißet, wie Gott will.

Der Wise sucht nur eins und zwar das höchste Gut
Ein Thor nach Vielerlei und Kleinem streben thut.
Dotzingen (Bez. Büren) 1793.
(Mitgeteilt von Pfr L. Gerster in Kappelen.)

Wir Menschen all' auf dieser Erden,
Wir möchten gerne selig werden,
Und das geschieht durch Jesum Christ,
Der für uns gestorben ist.
Denn wenn man müßt nach Rom erst laufen,
Um Seligkeit für's Geld zu kaufen,
Wie schlimm wär dran der arme Mann,
Der gar kein Geld nicht geben kann.
Denn wenn ihm Niemand Geld wollt leihen
Könnt Gott die Sünd ihm nicht verzeihen.
Drum dank' dem Herrn, der's so gethan,
Uns Christum und sein Wort hat geben,
Daß Alle haben das ewige Leben.
Längenberg (Amt Seftigen).

(Mitgeteilt von Pfr. Gottfr. Ischer in Mett durch Pfr. L. Gerster in Kappelen.)

Zum Klotztragen.

(Schweizer Volkskunde I, 84.)

Das in den „Kleinen Notizen aus Eschlikon" erwähnte Klotztragen war eine Strafe, welche auf Grund der kantonalen Gesetzgebung verhängt werden konnte. Artikel 29 des thurgauischen Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861 (Gesetzessammlung für den Kreis Thurgau, Bd. IV S. 41) lautet nämlich: „Beim ersten Betreten werden die einheimischen Bettler polizeilich ernsthaft verwarnt. Im Wiederholungsfalle sind dieselben durch das Bezirksamt mit Gefängnis bis auf 3 Tage, oder mit Frohndienst bis auf 6 Tage oder mit Anlegung eines Klotzes bis auf 14 Tage zu bestrafen."

Eine gleiche Bestimmung enthält auch das st. gallische Gesetz über das Armenwesen vom 26. Februar 1835 in Art. 29: „Almosengenössige, welche sich dem Bettel oder einer herumschweifenden Lebensart ergeben, ist der Gemeinderat befugt, nach fruchtloser Ermahnung, mit ein- bis viertägiger Einsperrung bei Wasser und Brot, oder mit Anlegung eines Klotzes zu bestrafen."

Dazu ist zu bemerken, daß die Anwendung des „Klotzes" nach Art. 65 Abs. 2 der Bundesverfassung (Verbot der körperlichen Strafen) unzulässig erscheint. Siehe das bezügliche Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom 25. Mai 1894 (Schweizer. Bundesblatt, Bd. II S. 67). Ob aber der Klotz als Disziplinarmittel tatsächlich aus den Armenhäusern, Zwangsarbeitsanstalten u. s. w. verschwunden ist, mag dahingestellt bleiben.

Wil. Gottfried Keßler.